

Verordnung
der Stadt Sarstedt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Gefahrenabwehrverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 12.12.2007 für das Gebiet der Stadt Sarstedt folgende Verordnung beschlossen:

§1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fahrrad- abstellplätze, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und – durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Straßenbahn-, Bushaltestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Jeder hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden.
- (3) Bestimmte Orte, Plätze oder Bereiche können durch Videokameras überwacht werden.

- (4) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.
- (5) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (6) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden sind zu entfernen.
- (7) Das Abstellen von Gegenständen (z. B. Kartonage, Pappe, Papierstapel, Glas usw.) neben dem Sammelcontainer ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (8) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.

§ 3

Hausnummern

- (1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung verpflichteten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte) haben die von der Stadt festgesetzten Hausnummern gut sichtbar anzubringen und instand zu halten. Die Verpflichtung zur Anbringung und Instandsetzung schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung der Hausnummernschilder ein. Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB Verpflichteten.
- (2) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.
- (3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn das oder die Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.

§ 4

Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 1. unbeaufsichtigt herumläuft,
 2. Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus von Unbefugten nicht freigelassen werden kann.

Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (3) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr.1 und 2 wirksam verhindert werden können.
- (4) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (5) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten und Freibädern dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenhunde.
- (6) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 5 hinaus auch auf öffentlich zugänglichen Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 3 so geführt werden, dass Gefahren in Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss Verletzungen zugefügt hat. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, wenn er einen anderen Hunde trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen,

ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- (7) Verunreinigungen durch Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere durch Kot, sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person, unverzüglich zu beseitigen.

Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (8) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.

§ 5

Lärmbekämpfung

- (1) In der Zeit von 19.00 bis 08.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören können.
- (2) Der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten (Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen, Rasenmähern etc.) ist
- a) an Sonn- und Feiertagen
 - b) an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr verboten; samstags gilt das Verbot bereits ab 18.00 Uhr.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des § 5 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und 2 und aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

§ 6

Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Das Verunreinigen von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen (unbefugtes Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben von Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen u. a.) ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z. B. Kaugummi, Zigaretten, Zigarettenschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuworfen oder liegen zu lassen, ohne dafür vorgesehene Abfallbehältnisse zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.

- (3) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

§ 7

Offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer im Freien zur Brauchtumpflege (z. B. Osterfeuer) sowie von Lagerfeuern bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das jeweilige Feuer abgebrannt werden soll. Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Betreten von Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen der öffentlichen Gewässer ist untersagt.

§ 9

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder unbedenklich sind.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten, Verwarnungsgelder

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot gemäß
 - a) Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 - 8
 - b) Hausnummern nach § 3 Abs. 1 - 3
 - c) Tiere nach § 4 Abs. 1 - 8
 - d) Lärmverhütung nach § 5 Abs. 1 und 2

- e) Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nach § 6 Abs. 1 - 4
- f) Betreten von Eisflächen § 8

dieser Verordnung zuwiderhandelt oder ohne Genehmigung ein Feuer nach § 7 abrennt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verunreinigungsverbote nach § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 – 4 dieser Verordnung gilt insbesondere der in der Anlage beigefügte Verwarnungsgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 11

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Sarstedt vom 18.09.1997 außer Kraft.

Sarstedt, den 19.12.2007

Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Sarstedt

Verwarnungsgeldkatalog gemäß § 10 (3) der Gefahrenabwehrverordnung

Verstoß	Rechtsgrundlage - GefahrenabwehrVO -	Verwarnungsgeld
Zurücklassen von Tierkot	§ 4 (7)	25,00 €
Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen	§ 6 (1)	25,00 €
Abstellen oder Zurücklassen von Abfällen/Wertstoffen außerhalb von Abfall-/Wertstoffbehältern	§ 6 (2)	25,00 €
Verunreinigung durch Werbematerialien, Zeitungen, Prospekte u. a.	§ 6 (3)	25,00 €
Fehlende oder nicht ausreichende Bereitstellung von Abfallbehältern oder deren rechtzeitige Leerung	§ 6 (4)	25,00 €